

Potenzialabschätzung Artenschutz

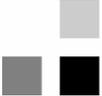
Bebauungsplan „Brand V“, Überberg, Stadt Altensteig

Dezember 2018

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck
Landschaft | Mensch | Natur
Dipl.-Biol. Jonas Scheck
Schwenninger Str. 5
78532 Tuttlingen

Inhalt

| | |
|--|---|
| Zusammenfassung | 3 |
| Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz | 3 |
| Methodik..... | 3 |
| Plangebiet und Umgebung..... | 3 |
| Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte | 4 |
| Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung..... | 8 |
| Erforderliche vertiefende Erhebungen | 9 |
| Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge | 9 |
| Protokoll der Geländebegehung | 9 |

Zusammenfassung

Im Altensteiger Stadtteil Überberg wurde eine Übersichtsbegehung zum Artenschutz für ein in Planung befindliches Baugebiet beauftragt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Jungwaldfläche am südlichen Ortsrand. Als betroffene Artengruppen kommen Vögel und die streng geschützte Haselmaus in Betracht. Für die Artengruppe Vögel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Betroffenheit der Haselmaus ist eine Kartierung erforderlich.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 5. September 2018. Ein Abgrenzungsplan stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, www.lubw.de) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt am Südrand des Stadtteils Überberg. Die Fläche ist umfasst ca. x ha, ist weitgehend eben und großteils mit Jungwald bestanden. Im Norden des Plangebiets sind zudem eine Brachfläche mit Einzelbäumen und ein Bolzplatz gelegen.

Nördlich des Plangebiets schließt direkt ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern an. Im Westen des Plangebiets liegen offene landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden setzt sich die Jungwaldfläche fort und daran anschließend liegt Hochwald. Östlich des Plangebiets liegt ebenfalls ein Waldbereich.

Im Osten des Plangebiets liegt eine als geschütztes Biotop kartierte Fläche, die als Nasswiese eingetragen ist. Der innerhalb des Plangebiets liegende Bereich dieser Nasswiese war zum Begehungszeitpunkt ein Bolzplatz und nicht mehr als Nasswiese kenntlich.

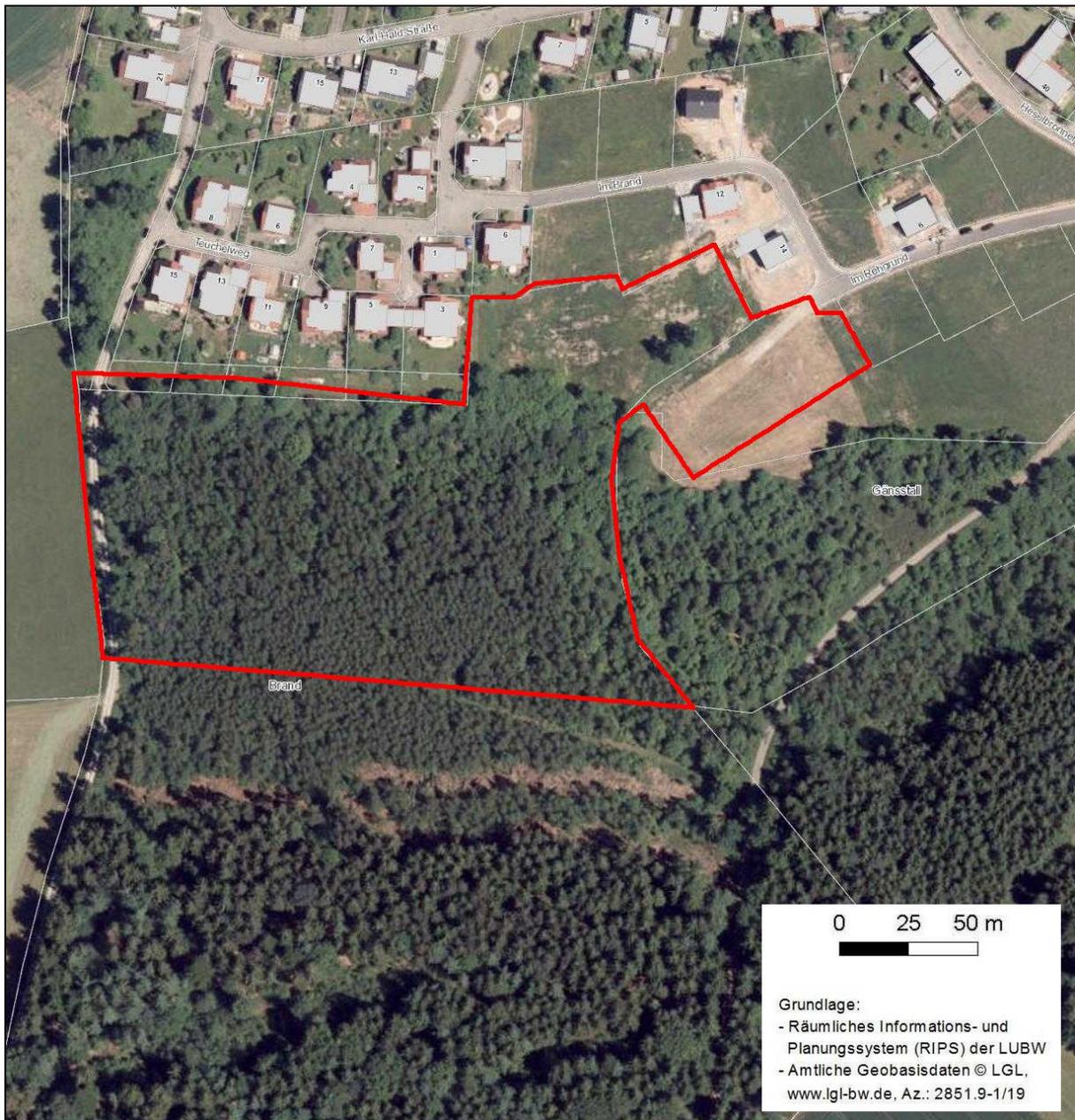


Abbildung 1 Darstellung der Planfläche im Luftbild. Das Plangebiet ist rot umrandet. Die im Luftbild noch freien Bauplätze nördlich des Plangebiets waren zum Begehungszeitpunkt bereits teilweise bebaut. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Brachfläche/Grünland

Im Norden des Plangebiets liegt eine Grünlandbrache. Die Vegetation mit Disteln und großblättrigem Ampfer lässt darauf schließen, dass keine landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. In dem Bereich befinden sich zwei freistehende Eichen mit Stammdurchmessern von ca. 40 cm.

Die Fläche ist als Nahrungsfläche für geschützte Vogelarten geeignet. Geschützte Arten im Pflanzenbestand sind nicht zu erwarten.

In dem Bereich befinden sich zwei freistehende Eichen mit Stammdurchmesser von ca. 40 cm. In den beiden Bäumen wurden keine Baumhöhlen aufgefunden, solche können allerdings im oberen Kronenbereich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.



Abbildung 2 Grünfläche im Norden des Plangebiets: Hinter den Eichen liegt eine Brachfläche.

Bolzplatz

Der Bolzplatz ist als Sportrasenfläche lediglich als Nahrungsgebiet für einige häufige und weit verbreitete Vogelarten geeignet.



Abbildung 3 Bolzplatz, im Hintergrund die als Biotop kartierte Nasswiese.

Nasswiese

Die als Bolzplatz dienende Fläche ist zusammen mit der angrenzenden Fläche im LUBW Daten- und Kartendienst noch als geschütztes Biotop eingetragen. Nach der Biotopbeschreibung von 1998 handelt es sich um eine stark beeinträchtigte, artenarme Nasswiese. Zum Begehungszeitpunkt war die Wiese kurz gemäht, daher lässt sich keine Aussage über das Artenspektrum treffen. Die in der Biotopbeschreibung genannte Beeinträchtigung durch Viehtritt trifft nicht mehr zu. Die zum Plangebiet zählende Teilfläche des Biotops ist vollständig entwertet durch die Nutzung als Bolzplatz.

Die außerhalb des Plangebiets liegende Teilfläche des Biotops wird offenbar als Mähwiese genutzt (siehe auch Abb. 4).



Abbildung 4 Darstellung des nordöstlichen Plangebieteteils mit Abgrenzung (rot) und Biotopabgrenzung nach LUBW (flächig markiert). Auf dem Luftbild ist auch zu erkennen, dass das außerhalb des Plangebiets liegende Grünland noch landwirtschaftlich genutzt wird (Mähwiese). Quelle Luftbild maps.google.de.

Jungwald

Der Großteil des Plangebiets ist bewaldet. Es handelt sich um einen sehr dichten Bestand mit Fichten, Weiden, Kirsche, Rotbuche, Birken und Kiefern. Vereinzelt sind außerdem Ebereschen eingestreut und am Westrand sind einige Pappeln vorhanden. Die Stammdurchmesser liegen zum Großteil zwischen 10 und 20 cm, vereinzelt sind Bäume bis 30 cm Stammdurchmesser vorhanden.

Der westliche Waldrandbereich setzt sich von der restlichen Fläche in seiner Struktur etwas ab. Hier sind einzelne Bäume (Rotbuchen, Eichen und Kiefern) mit Stammdurchmessern bis ca. 50 cm vorhanden und darunter eine recht dichte Strauchschicht, teils mit Brombeeren.

Möglicherweise handelt es sich um eine Sturmwurffläche, die sich durch Sukzession bereits zum Jungwald entwickelt hat. Dafür sprechen auch die einzelnen größeren Bäume im westlichen Teil der Fläche.

Die Fläche eignet sich als Lebensraum für Vogelarten, vornehmlich Freibrüter. Als gefährdete Art ist der Fitis als Brutvogel möglich (RL BW 3, gefährdet)¹. Höhlen im Baumbestand sind aufgrund des geringen Alters des Bestands nicht zu erwarten. Fortpflanzungsstätten von streng geschützten Arten (Eulen, Greifvögel) sind aufgrund der Struktur des Waldbereichs ebenfalls unwahrscheinlich.

¹ Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, LUBW (Hrsg.) 2013

Für Fledermäuse ist kein Quartierpotenzial vorhanden, da im Baumbestand keine Höhlen vorhanden sind. Als Jagdgebiet ist der Waldbereich aufgrund seiner Dichtigkeit nur wenig geeignet.

Im westlichen Randbereich der Fläche ist Lebensraumeignung für die streng geschützte Haselmaus gegeben. Hier sind neben Kirschen und Ebereschen auch Brombeeren als potenzielle Nahrungspflanzen vorhanden.



Abbildung 5 Jungwald im Plangebiet.



Abbildung 6 Westlicher Waldrand des Plangebiets mit Strauchschicht, Pappelbestand und einzelnen größeren Bäumen (Kiefer im rechten Bildhintergrund).



Abbildung 7 Nordwestliche Ecke des Plangebiets. Lebensraumeignung Haselmaus.

Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung

Vögel

In der Artengruppe der Vögel sind von dem Vorhaben Freibrüter des Wald- und Waldrandbereiches betroffen. Neben häufigen und weit verbreiteten Arten ist auch ein Brutvorkommen des gefährdeten Fitis (*Phylloscopus trochilus*, RL BW 3) nicht auszuschließen. Für Höhlenbrüter sind aufgrund des geringen Alters des Baumbestands nur wenige Möglichkeiten vorhanden. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden keine Baumhöhlen aufgefunden. Da der betroffene Waldbereich Teil eines größeren Waldbestands auch mit weiteren vergleichbaren Jungwaldflächen ist und keine Vorkommen von Vogelarten mit hohen Ansprüchen (z.B. Altholz, Höhlen) an ihren Lebensraum zu erwarten sind, wird für die Artengruppe Vögel nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen. Als Maßnahmen für die Artengruppe Vögel sind im Sinne einer Worst-Case-Annahme mehrere Nisthilfen anzubringen und Laubbäume im Plangebiet zu pflanzen. Der an das Plangebiet angrenzende zukünftige Waldabstandstreifen ist möglichst als Niederwald zu bewirtschaften.

Fledermäuse

Für Fledermäuse sind Teile des Plangebiets als Nahrungsgebiet geeignet, insbesondere die Grünflächen im Nordostteil und die Waldränder am Nord- und Westrand. Durch die Bebauung des Gebiets ist kein erheblicher Verlust an Nahrungsgebiet für Fledermäuse zu erwarten. Quartierpotenzial ist im Plangebiet nicht vorhanden. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haselmaus

Im Großteil des Waldbereichs ist ein Vorkommen von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) auf Basis der Übersichtsbegehung nicht zu erwarten, da kaum Nahrungspflanzen vorhanden sind. Am West- und Nordrand der Waldfläche sind deutlich mehr Nahrungspflanzen vorhanden, wodurch hier ein Vorkommen von Haselmäusen nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Klärung eines möglichen Vorkommens ist eine Kartierung mittels künstlicher Neströhren erforderlich.

Reptilien und Amphibien

Für Reptilien besteht keine besondere Lebensraumeignung. Vorkommen streng geschützter Arten werden ausgeschlossen. An den vorhandenen Waldrändern und im Nordosten des Plangebiets sind Vorkommen besonders geschützter Reptilienarten möglich. Populationsrelevante Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen.

Für besonders geschützte Amphibienarten ist der Waldbereich als Sommerlebensraum prinzipiell geeignet. Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen für Amphibien sind nicht zu erwarten.

Erforderliche vertiefende Erhebungen

Kartierung Haselmaus

Kartierung der Haselmaus mittels künstlicher Neströhren. Dabei werden im März/April ca. alle 20 m künstliche Niströhren in 1-2 m Höhe in den Gehölzen befestigt. Anhand von zwei Zwischenkontrollen und einer Endkontrolle, bei der die Röhren abgenommen werden, wird auf Nester, Spuren und anwesende Haselmäuse kontrolliert.

Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge

Im Folgenden sind bislang nur Maßnahmen für die Artengruppe Vögel formuliert.

Ersatzpflanzungen und Vogelnisthilfen

Um die ökologischen Funktionen als Nahrungs- und Brutgebiet teilweise erhalten zu können, ist die Pflanzung großkroniger Laubbäume im Plangebiet geeignet.

Möglicherweise vorhandene Baumhöhlen im Plangebiet (z.B. in nicht einsehbaren Kronenbereichen größerer Bäume) sollten im Sinne einer Worst-Case-Annahme mittels Nisthilfen ersetzt werden. Als Ersatz sind daher drei Meisenhöhlen und eine Starenhöhle in Bäumen im Plangebiet oder der Umgebung fachgerecht anzubringen.

Niederwaldbewirtschaftung im angrenzenden Waldabstandsstreifen

Für den zukünftigen Waldabstandsstreifen südlich und südöstlich des Plangebiets empfiehlt sich eine Bewirtschaftung als Niederwald.

Protokoll der Geländebegehung

Übersichtsbegehung

05.09.2018, ca. 13-14 Uhr; Wetter: sonnig, 24°C, Wind 0.

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck